

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a4d2db70-ad4e-38b7-bf8d-385f15894b5c>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB V
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-5

## § 140e SGB V - Verträge mit Leistungserbringern europäischer Staaten

Krankenkassen dürfen zur Versorgung ihrer Versicherten nach Maßgabe des [Dritten Kapitels](#) und des dazugehörigen untergesetzlichen Rechts Verträge mit Leistungserbringern nach [§ 13 Absatz 4 Satz 2](#) in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz abschließen.

